

16. HINWEISE

Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festsetzungen in früheren Plänen sind hiermit aufgehoben.

Die in diesem Plan enthaltenen Wege, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchführung dieses Planes aufgehoben.

Verbindliche Begrenzungen sind im Plan voll ausgezogen, unverbindliche sind gestrichelt eingetragen.

Baugrunduntersuchung wird empfohlen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) Zur Sicherung eines wirksamen Lärm- und Sichtschutzes wird auf den im Bebauungsplan bezeichneten Flächenstreifen das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9, Abs. 1, Ziffer 15 BBauG in dem Maße festgesetzt, daß je 1 qm 1 Strauch und je 150 qm 1 Baum mit mindestens 5 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen und zu unterhalten sind.
- 2) Die abweichende Bauweise (h) wird so festgesetzt, daß auch Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Hausgruppen mit einer Länge über 50 m errichtet werden können.

Dotzheim 1974/1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) Zur Sicherung eines wirksamen Lärm- und Sichtschutzes wird auf den im Bebauungsplan bezeichneten Flächenstreifen das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9, Abs. 1, Ziffer 15 BBauG in dem Maße festgesetzt, daß je 1qm 1 Strauch und je 150 qm 1 Baum mit mindestens 5cm Stammdurchmesser, gemessen in 1m Höhe, zu pflanzen und zu unterhalten sind.
- 2) Die abweichende Bauweise (h) wird so festgesetzt, daß auch Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Hausgruppen mit einer Länge über 50m errichtet werden können.